



Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit  
Augsburg und Schwaben e.V.

Satzung der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit  
Augsburg und Schwaben e.V. vom 3. Juli 1994

Präambel

Die Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit setzt sich ein für die Brüderlichkeit aller Menschen ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens oder der Herkunft.

Gemäß dieser Zielsetzung gilt die Arbeit der Gesellschaft bei gegenseitiger Achtung aller Unterschiedlichkeiten besonders dem Verhältnis zwischen Christen und Juden, das für viele Mitglieder durch den gemeinsamen Glauben an den Gott der Offenbarung gekennzeichnet ist. Offen auch für Menschen anderer Weltanschauungen tritt sie ein für eine aktive Kooperation zwischen Christen und Juden sowie für die Pflege freundschaftlicher Beziehungen mit dem Staat Israel.

Weltanschaulicher Fanatismus, religiöse Intoleranz, Rassendiskriminierung, soziale Unterdrückung, politische Unduldsamkeit und nationale Überheblichkeit gefährden die moralische und physische Existenz der Einzelnen wie auch ganzer Gruppen und Völker.

Diesen Gefahren muß gleichermaßen im privaten Bereich wie auch in der Öffentlichkeit begegnet werden.

Im Aufzeigen dieser Zusammenhänge und dem Vermitteln fehlender notwendiger Informationen versteht die Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit ihre Aufgabe als eine Forderung der Humanität und in besonderem Maße als einen erzieherischen und politischen Auftrag.

Im Kampf gegen die Benachteiligung und Unterdrückung weiß sie sich allen religiösen, sozialen und politischen Kräften mit gleicher Zielsetzung verbunden.

§ 1

Die Vereinigung führt den Namen  
"Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit Augsburg und Schwaben e.V."  
Sie hat ihren Sitz in Augsburg.

§ 2

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht keinerlei Recht am Vermögen der Gesellschaft zu.

§ 3

Ziel und Zweck der Gesellschaft ist es, im Sinne der Präambel für die Beseitigung von Vorurteilen und Mißverständnissen zwischen Menschen verschiedener ethnischer, nationaler, religiöser und sozialer Herkunft zu wirken. Sie erstrebt die Achtung der Würde jedes Menschen und erwartet von ihren Mitgliedern offenes und freimütiges Eintreten überall da, wo gegen Grundsätze der Menschenwürde, des Rechtes und der Freiheit verstoßen wird.

Die jährliche "Woche der Brüderlichkeit", Vorträge und Veranstaltungen, Aufklärungsarbeit in Schulen und Universitäten, Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen und Organen des öffentlichen Lebens, sowie Maßnahmen, die der Völkerverständigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel dienen, helfen den Satzungszweck zu erfüllen.

§ 4

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche oder juristische Personen sein, wenn sie die Ziele der Gesellschaft anerkennen und sie zu unterstützen bereit sind.

§ 5

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Über Aufnahme oder Ablehnung des Antrages erteilt der Vorstand schriftlichen Bescheid.

§ 6

Juristische Personen oder Vereinigungen üben ihre Rechte durch Bevollmächtigte aus, die sich auf Verlangen über ihre Vollmacht auszuweisen haben.

§ 7

Der Vorstand hat das Recht, Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern zu ernennen, die sich um die Ziele der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben. In außergewöhnlichen Fällen kann der Ehrenvorsitz angetragen werden.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, welcher schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand mitgeteilt werden muß
- c) durch Ausschluß bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft. - Ausschluß bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft können erfolgen, wenn ein Mitglied bzw. Ehrenmitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Ziele der Gesellschaft verstößt oder deren Ansehen schädigt.

Gegen den Ausschluß ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.

§ 9

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, den die Mitgliederversammlung für Einzelmitglieder und juristische Personen festlegt. Der Vorstand kann Sonderregelungen vorschlagen, z.B. für Ehepaare, Studenten, finanziell Bedürftige. Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand sind, können - nach Mahnung - aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder haften nur mit ihren Einlagen und Beiträgen.

§ 10

Organe der Gesellschaft sind

die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium. Der Vorstand besteht aus je zwei katholischen, evangelischen und jüdischen Mitgliedern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer/der Schriftführerin.

Das Kuratorium besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und Personen, die vom Vorstand berufen werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Die Beschlüsse dieser Organe werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 11

Aus den insgesamt sechs katholischen, evangelischen und jüdischen Vorstandsmitgliedern wählt der Vorstand den geschäftsführenden Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer einer Wahlperiode bzw. bis zum Rücktritt eines der Gewählten. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter leiten die Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB. Zwei von ihnen vertreten den Verein nach außen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichtes
- 2) Entgegennahme des Finanzberichtes
- 3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- 4) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- 5) Wahl des Vorstandes. Wählbar sind nur Mitglieder der Gesellschaft.
- 6) Bestellung von Kassenprüfern
- 7) Festsetzung der Beiträge
- 8) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- 9) Beschlußfassung über Anträge der Mitgliederversammlung
- 10) Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

§ 13

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig hält, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung verlangt.

§ 14

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied beruft die Mitgliederversammlung ein.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt beim geschäftsführenden Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied.

Die Tagesordnung muß von der Mitgliederversammlung zu Beginn in einfacher Mehrheit gebilligt werden. Weitere Tagungspunkte können aus der Mitte der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden; die Mitgliederversammlung soll darüber abstimmen, ob diese Tagesordnungspunkte behandelt werden sollen.

§ 15

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied mit einer Stimme. Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Stimmübertragung ist nicht möglich. Briefwahl und schriftliche Abstimmung ist möglich. Der Vorstand wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die bis zu diesem Zeitpunkt zur Wahl stehenden Personen auf einen Wahlzettel und/oder die bis zu diesem Zeitpunkt zur Abstimmung stehenden Anträge aufführen. Briefwahl und schriftliche Abstimmung erfolgen geheim.

§ 16

Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Gesellschaft können nur gefaßt werden, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung aus dem Kreis der Mitglieder Arbeitskreise einsetzen. Die Arbeitskreise wählen einen Leiter, der dem Vorstand für die Arbeit des Kreises verantwortlich ist.

§ 18

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der an den Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung (und der Arbeitskreise) mit beratender Stimme teilnimmt. Seine Rechte und Pflichten regelt ein Dienstvertrag.

§ 19

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden, aus Zuschüssen und zweckgebundenen Zuwendungen. Sie dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gesellschaft verwendet werden.

§ 20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Die Einnahmen/Ausgaben-Rechnung wird nach den Anforderungen an steuerbegünstigte Körperschaften erstellt.

§ 21

Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, die Gesellschaft aufgehoben, oder entfällt ihr bisheriger Zweck, so fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen zu gleichen teilen an die Wohlfahrtseinrichtungen der drei genannten Religionsgemeinschaften. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 22

Die Gesellschaft gehört der Dachorganisation "Deutscher Koordinierungsrat der Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit e.V." an.

§ 23

Im Koordinierungsrat wird die Gesellschaft Augsburg und Schwaben durch drei Vorstandsmitglieder vertreten, welche vom Vorstand bestimmt werden.